

# Zivilschutzausbildung

Autor(en): **Forrer, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364335>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Kader der Kriegsfeuerwehr, des Pionier- und Sicherungsdienstes;
- Dienstchefs der Stäbe; HW und BSO, Kriegsfeuerwehr, Pionier- und Sicherungsdienst;
- Block- und Quartierchefs;
- Spezialisten der Kriegsfeuerwehr, des Pionier- und Sicherungsdienstes;
- Gruppen, Züge und Detachements;
- Instruktoren.

Bei den nötigen Ausbildungsanlagen können zwei Hauptteile unterschieden werden:

#### a) Uebungsstationen und -einrichtungen

für die Einzel- und Truppausbildung an den verschiedenen Geräten und Werkzeugen, nämlich:

- Motorspritzen- und Schlauchdienst;
- Rohrführerdienst und elementare Löschtechnik;
- Holzarbeiten (Abstützen, Verspriessen, Auswänden, Ausleger- und Bockkonstruktionen);
- Heben und Bewegen von Lasten (hydraulische Heber, Flaschen-, Seil- und Kettenzüge, Umlenksrollen);
- Mauer- und Deckendurchbrüche;
- Rettungsdienst über Trümmer, aus der Höhe und aus Kellern, mit und ohne Rettungsbrett, mit und ohne Leiter;
- Ueberwinden von Versperrungen in Trümmerhohlräumen, Fluchtkanälen und Schächten zum Vordringen zu Verschütteten;
- Gebrauch des Seilwerks;
- Verwundetentransport verschiedenster Art über Hindernisse.

#### b) das Uebungsdorf

(Brand- und Trümmerhäuser, Trümmerstrassen) stellt einen kleinen Ausschnitt aus einer Siedlung städti-

schen Charakters dar, bestehend aus angeschlagenen und teilzerstörten Gebäuden mit den typischen Schadenelementen, wie sie beim Einsturz von Gebäudeteilen infolge Druckwirkungen entstehen, und durchsetzt mit Trümmerkegeln und Trümmerhängen. Im besonderen umfasst es die folgenden Elemente oder eine Auswahl davon:

- Schwarzdeckenstrasse, vertrümmert;
- Grundhaus für die allgemeine Rettungsausbildung;
- Holzdeckenhaus;
- Massivdeckenhaus;
- Schichtenhaus;
- Reihenhäuser;
- Trümmerkegel.

Einzelne dieser Haustypen, die je eine charakteristische Schadenform darstellen, lassen sich in einem Gebäude kombinieren, einige davon verfügen über Normalschutzräume, die andern über gewöhnliche Keller. In einem Teil der Räumlichkeiten (vorwiegend Erdgeschoss) besteht die Möglichkeit, wiederholt Brände zu legen und Löschmittel einzusetzen.

Das Uebungsdorf dient in erster Linie der angewandten Ausbildung, vor allem der Arbeit im Verband (Gruppe, Zug, Detachment) und der praktischen Schulung der Kader in Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung.

Besondere Vorrichtungen erlauben, Figuranten (Verletztendarsteller) ohne Risiko in die Trümmerlagen und Ruinen einzuschleusen, sie an charakteristischen Verweilorten, wie sie im Krieg bekannt geworden sind, verharren und von den Helfern auffinden und retten zu lassen. Auf Grund gewisser Standardlagen lassen sich Uebungen vielfältig variieren.

## Zivilschutzausbildung

Von R. Forrer, Chef der Sektion Ausbildung und Kurswesen im Bundesamt für Zivilschutz

Das Kriegsende 1945 zog praktisch einen Strich unter die damalige Selbstschutzorganisation, den «blauen Luftschutz». Die vorher recht namhaften Mannschaftsbestände wurden bloss noch auf dem Papier festgehalten, Kleider und Material von recht beträchtlichem Wert verschwanden in die «Mottenkiste». Das in unzähligen Stunden mühsam Erlernete geriet nur allzuschnell in Vergessenheit.

Bereits anfangs der fünfziger Jahre liess sich das vorher im Freudentaumel viel zitierte «Nie wieder Krieg» wieder anzweifeln. Der fortdauernde und verstärkt einsetzende Kalte Krieg, der Kriegsschauplatz in Korea und andere internationale Spannungsfelder weckten neue Ueberlegungen für eine zivile Landesverteidigung im Sinne des Selbstschutzes. Aber nur zögernd wuchs der Zivilschutzgedanke in den Behördestuben, eher noch gemütlicher gings im Volk vorwärts. Der grösste Teil der Weiterarbeit wurde von einigen wenigen Unerschrockenen auf ziviler und freiwilliger Basis weitergeführt und schrittweise ausgebaut.

Durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes mit Datum vom 23. März 1962 änderte sich Wesentliches am Ausbildungsmodus für die Angehörigen des Zivilschutzes. Mit dem neuen Gesetz wurde die Freiwilligkeit für eine Grosszahl von Männern aufgehoben und in eine Pflicht umgewandelt, währenddem für die Frauen und Töchter nach wie vor die Freiwilligkeit beibehalten wurde. Im Bundesgesetz über den Zivilschutz wird im Abschnitt IV, in den Artikeln 52 bis 61, die Art und Weise der Ausbildung im Zivilschutz umschrieben. Als eigentlicher Grundsatzartikel für die Ausbildung besagt Artikel 52, dass die Angehörigen der Schutzorganisationen, die Angehörigen des Betriebsschutzes und die Gebäudechefs, letztere als Teil des Selbstschutzes, nach den Vorschriften des Bundes auszubilden und einsatzbereit zu halten sind.

Bevor die eigentliche Ausbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Angriff genommen werden konnte, galt es, das Vorgehen abzuklären, und zwar stellten sich die folgenden zwei Fragen:

— Soll das System der Kaderarmee in den Vordergrund treten, d. h. primär die Ausbildung der Kader, wobei die Mannschaftsstufe erst in einem spätern Zeitpunkt folgen sollte, oder

— soll mit der Ausbildung auf breitester Basis — nämlich mit derjenigen auf der Mannschaftsstufe — begonnen werden, um dann später das notwendige Kader sukzessive für die Führung der Formationen heranzubilden. Mit dem System der Mannschaftsausbildung würden die weitesten Kreise der Bevölkerung über Sinn, Notwendigkeit und Wesen des Zivilschutzes orientiert, eine Notwendigkeit, die um so mehr bejaht werden musste, als die Schaffung eines wirkungsvollen Zivilschutzes im Sinne der totalen Landesverteidigung von jedem einzelnen, direkt oder indirekt, ganz erhebliche Opfer an Zeit und Geld erfordern würde.

Bereits gegen Ende des Jahres 1963 hat das Bundesamt für Zivilschutz mit einer Gruppe von Leitern kantonaler Zivilschutzstellen die beiden möglichen Lösungen besprochen und ausgiebig gegeneinander abgewogen. Der mehrheitlich gefasste Entscheid lief eindeutig in Richtung der primären Ausbildung der Mannschaften, in einem ganz bestimmten Rahmen und nach einer gewissen Dringlichkeitsordnung in folgenden Gruppen:

- Ausbildung der Gebäudechefs;
- Mannschaftsausbildung in den Diensten Kriegsfirewehr, Pionierdienst und Sanitätsdienst;

dazu kam noch die

- Sicherstellung der Ausbildung der Ortschefs in organisatorischer und planerischer Hinsicht;
- Ausbildung der Betriebsschutzchefs.

Bei dieser Prioritätsfestlegung ging es den Gesprächspartnern vor allem darum, die Ausbildung der Ortschefs sicherzustellen, damit vorerst in jeder organisationspflichtigen Gemeinde eine fachdienstlich kompetente Persönlichkeit möglichst frühzeitig an die umfangreichen Planungsaufgaben herangehen konnte. Die Forderung erfolgte nicht zuletzt aus dem Bestreben heraus, den Gemeindebehörden einen Berater für ihre Zivilschutzaufgaben zur Seite stellen zu können. Diese Forderung war sicherlich in allen Teilen gerechtfertigt, ist doch die Gemeinde Hauptträger des gesamten Zivilschutzes. Praktisch auf den gleichen Zeitpunkt sollte dann auch die Ausbildung der Betriebsschutzchefs, der Gebäudechefs sowie der Mannschaften der Kriegsfirewehr, des Pionier- und des Sanitätsdienstes anlaufen.

Mit diesem Entscheid wurden die Aufgaben von Bund und Kanton festgelegt, und es galt nun in einem zweiten Schritt, die nach ihrem Wesen unterschiedlichen Ausbildungsformen festzulegen, einerseits die Ausbildung der höchsten Kader des Zivilschutzes, den Ortschef, und damit parallellaufend die Ausbildung der Betriebsschutzchefs, andererseits die Ausbildung auf der Mannschaftsstufe.

Gleichzeitig mit dem Aufbau der umfangreichen Ausbildungsunterlagen stellte sich zwangsläufig die Frage der Vorbereitung der notwendigen Lehrkräfte. Aus personellen Gründen war es dem Bundesamt für Zivilschutz allein nicht möglich, neben der Erarbeitung der Unterlagen auch noch das Lehrpersonal zu stellen. Auch hier wurde einmal mehr der Beweis der freundeidgenössischen Zusammenarbeit erbracht. Die getroffene Arbeitsteilung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Instanzen ebnete den Weg

zum Beginn der Ausbildung durch das Bundesamt für Zivilschutz. Von seiten der Kantone wurde das Ausbildungskader zur Verfügung gestellt und in zentralen Kaderkursen unter der Leitung des Bundesamtes für Zivilschutz, das auch für die Bereitstellung des notwendigen Unterrichtsmaterials verantwortlich war, auf seine Aufgabe vorbereitet. Mit der Schaffung eines eigenen, wenn auch personell schwach dotierten Instruktorenkaders beim Bundesamt für Zivilschutz konnte mit der Zeit auch diese Lücke geschlossen werden.

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 55 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz obliegt dem Bund und damit dem Bundesamt für Zivilschutz die Ausbildung der Chefs der kantonalen Zivilschutzstellen, der Kantonsinstruktoren, der Ortschefs und deren Stellvertreter, der Betriebsschutzchefs und deren Stellvertreter von Betrieben mit einer Belegschaft von 500 und mehr Personen bzw. 250 und mehr Betten sowie die Ausbildung der Spezialisten des Alarm- und Uebermittlungsdienstes, des AC-Schutzdienstes und der Angehörigen des eidgenössischen Betriebsschutzes. Neben dieser verbindlich vorgeschriebenen Ausbildung kann der Bund, auf Ersuchen und Kosten der Kantone, auch Vorgesetzte und Spezialisten, für deren Ausbildung die Kantone zuständig sind, in eidgenössischen Kursen ausbilden.

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich gemäss den durch das Bundesamt für Zivilschutz ausgearbeiteten Stoffprogrammen. Mit diesen Stoffprogrammen wird eine einheitliche Ausbildung angestrebt; sie legen den zu vermittelnden Stoff wie auch die pro Stoffgebiet aufzuwendende Zeit fest.

Auf Bundesstufe gelangen heute folgende Kurse zur Durchführung:

### Ortschefkurse

Für die angehenden sowie die bereits seit einiger Zeit ernannten Ortschefs und deren Stellvertreter erfolgt die Ausbildung in drei verschiedenen Abschnitten. Gemäss den Bestimmungen des ZSG Art. 52/2 werden Vorgesetzte und Spezialisten in sogenannten Grundkursen bis zu 12 Tagen Dauer ausgebildet. Da diese 12 Tage für die Grundausbildung nicht ausreichen, muss noch die Hälfte des gemäss ZSG Art. 52/3 vorgesehenen Weiterbildungskurses herangezogen werden. Die Durchführung der Ortschefkurse wird demzufolge wie folgt vollzogen:

- Grundkurs in der Dauer von 6 Tagen für die Ausbildung in den planerischen und organisatorischen Belangen;
- Grundkurs in der Dauer von 6 Tagen für die Einführung in die technischen Belange der örtlichen Schutzorganisationen als sogenannter «Technischer Kurs»;
- Weiterbildungskurs in der Dauer von 6 Tagen für die Erarbeitung der Probleme der Taktik und Führung der örtlichen Schutzorganisation.

Die gesamte Ausbildungszeit umfasst somit 18 Tage, wobei zwischen den beiden Grundkursen und dem Weiterbildungskurs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein zeitlicher Unterbruch von vier Jahren liegen muss. Die gesamte Ausbildung der Ortschefs erstreckt sich also auf fünf bis sechs Jahre.

Bis heute sind die Grundkurse, die sich mit der Einführung der Ortschefs in die organisatorischen und

planerischen Belange im Zusammenhang mit der Schaffung einer zweckmässigen Zivilschutzorganisation im Gemeindegebiet befassen, praktisch abgeschlossen. Die noch durchzuführenden Kurse sind notwendig, um die durch Mutationen bedingten Lücken aufzufüllen.

Im sogenannten Ortschefkurs 1 erfolgt die Vermittlung der Grundlagen für die Erstellung des Hauswehr-, Betriebsschutz- und Schutzraumplanes. Besonderes Gewicht wird der Erstellung des Gefahrenplanes beigemessen, damit die möglichen neuralgischen Punkte innerhalb des unterstellten Gemeindegebietes herauskristallisiert werden können. Der Gefahrenplan bildet gleichzeitig die Grundlage für die weiteren Arbeiten, so die Erstellung des Dispositives im Sinne des Endausbaues für die Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Mittel, wie auch als Arbeitsunterlage für die spätere Lagekartenführung im Einsatz. Die gesamte Organisation ist schliesslich in einer schriftlichen Ausarbeitung detailliert festzuhalten. Neben diesem rein planerischen und organisatorischen Unterricht werden die angehenden Ortschefs auch mit dem Gesamtaufbau des Zivilschutzes, den Rechten und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen und dem Wesen und der Wirkung der AC-Waffen vertraut gemacht.

Die in diesem Jahr angelaufenen Grundkurse 2, die sogenannten «Technischen Kurse», sollen den Ortschefs einen Begriff über Möglichkeiten des Einsatzes der in den Zivilschutzorganisationen zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Geräte vermitteln. Es geht bei dieser Ausbildung auch um das Kennenlernen der Grenzen, die mit dem Einsatz dieser Mittel verbunden sind.

Für die Weiterbildungskurse, die sich mit Problemen der Taktik und Führung befassen werden, laufen gegenwärtig die Vorbereitungen.

Die Abschnitts- und Sektorchefs, deren Ausbildung gemäss ZSG Art. 56 in die Kompetenz der Kantone fällt, erfahren die gleiche Ausbildung wie die Ortschefs. Wie bereits erwähnt, kann die Ausbildung auf Kosten der Kantone ebenfalls in eidgenössischen Kursen erfolgen; von seiten der Kantone wurde bisher von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht.

### **Kurse für Betriebsschutzchefs**

Das Ausbildungsprogramm für die Betriebsschutzchefs umfasst die drei Kursarten wie für die Ortschefs, wobei im Gegensatz zu den Ortschefkursen eine detaillierte Behandlung der betrieblichen Eigenheiten und der sich daraus ergebenden Konsequenzen in der zivilschutzmässigen Beurteilung erfolgt. Auch hier ist für den Grossteil der Betriebsschutzchefs der Grundkurs 1 abgeschlossen.

### **Kantonsinstruktorenkurse**

Damit die Ausbildung in den Kantonen, Gemeinden und Betrieben nach den durch das Bundesamt für Zivilschutz aufgestellten Stoffprogrammen erfolgen kann, obliegt dem Bund und somit dem Bundesamt für Zivilschutz die Ausbildung der Kantonsinstruktoren.

Die Kantonsinstruktoren sind, unter Leitung des kantonalen Ausbildungschefs, die eigentlichen Träger der Ausbildung in den Kantonen. Die Dienstleistung

erfolgt auf rein freiwilliger Basis, ausgenommen einige wenige vollamtliche Kantonsinstruktoren. Für die Ausbildung der Mannschaft sind gemäss den Meldungen der Kantone rund 2300 Kantonsinstruktoren erforderlich. Die angehenden Kantonsinstruktoren werden, entsprechend den für die einzelnen Dienste verschiedenen Stoffprogrammen, durch das Bundesamt für Zivilschutz in sechstägigen Kursen ausgebildet. Die Kurse, die der Einführung in die Belange des Zivilschutzes sowie der Erarbeitung der notwendigen technischen und theoretischen Kenntnisse dienen, vermitteln auch die Grundlagen für die zukünftige Lehrtätigkeit.

Durch den Besuch der Bundeskurse verpflichtet sich der Kantonsinstruktor, dem Kanton über eine bestimmte Zeit in der Ausbildung zu dienen und die geforderten Dienste als Lehrpersonal zu leisten. Nach Möglichkeit wird danach getrachtet, dass der Kantonsinstruktor in der Lage ist, in verschiedenen Kursarten eingesetzt zu werden.

Neben dem Einsatz in der Ausbildung der Mannschaft der verschiedenen Dienste sind die Kantonsinstruktoren auch für die Ausbildung der Instruktoren der Gemeinden und Betriebe vorgesehen. Gemäss den Meldungen der Kantone werden gesamtschweizerisch etwa 10 000 Instruktoren benötigt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden rund 960 Kantonsinstruktoren durch das Bundesamt für Zivilschutz ausgebildet.

In den Art. 56 bis 58 des ZSG wird die Zuständigkeit bezüglich der Ausbildung durch die Kantone, Gemeinden und Betriebe festgelegt.

Die durch den Bund ausgebildeten Kantonsinstruktoren wurden bereits in vielen Fällen für die Ausbildung der Betriebsschutzchefs der kleinen Betriebe sowie zur Ausbildung von Mannschaften der Kriegsfirewehr, des Pionier- und des Sanitätsdienstes erfolgreich eingesetzt. Die Ausbildung der Mannschaft der verschiedenen Dienste erfolgt in den sogenannten Einführungskursen in der Dauer von drei Tagen, gemäss den Stoffprogrammen des Bundesamtes für Zivilschutz; dazu kommen alljährliche Uebungen in der Dauer von zwei Tagen.

Das heutige System der Ausbildung entspricht nicht in allen Teilen dem Willen des Gesetzgebers. Aus dem Wortlaut der Artikel 53 und 54 des ZSG geht mehr oder weniger eindeutig hervor, dass in erster Linie an die Schaffung einer reinen Kaderorganisation gedacht wurde. Die extrem kurzen Ausbildungszeiten erlauben dem Zivilschutz keinen Aufbau nach dem in der Armee gehandhabten Prinzip, wonach zuerst eine Grundschulung in Form der Rekrutenschule absolviert wird, um dann Schritt für Schritt durch die Absolvierung von Kaderkursen die nächsthöhere Stufe zu erreichen. Der Begriff «Ausbildung» bezieht sich nach dem Gesetz in erster Linie auf die Ausbildung von Vorgesetzten und Spezialisten in Grundkursen, Schulungskursen für die Erreichung einer höheren Funktion sowie den Weiterbildungskursen im Vierjahresturnus. Sämtliche Ausbildungskurse umfassen eine Zeitspanne von je Maximum zwölf Tagen.

Bezüglich der zukünftigen Ausbildung im Zivilschutz sind folgende Ziele anzustreben:

1. Einführungskurse in der Dauer von drei Tagen, in welchen über Sinn, Notwendigkeit und Wesen des Zivilschutzes gesprochen wird, wobei allenfalls noch

die elementaren Kenntnisse der lebensrettenden Sofortmassnahmen eingeflochten werden könnten. Die Einführungskurse sind in der Wohngemeinde der Schutzdienstpflichtigen durch ausgebildete Kader unter der Leitung des Ortschefs oder eines Dienstchefs durchzuführen. Durch eine derartige Regelung wird die Bereitstellung von speziellen Instruktoren überflüssig.

2. Der Schwerpunkt der Ausbildung ist auf die Kaderausbildung auszurichten. Die notwendigen Vorarbeiten sind gegenwärtig im Fluss, und mit der eigentlichen Ausbildung sollte Ende 1969/anfangs 1970 begonnen werden können.

3. Sobald ein gewisser Stock an Kader aller Chargen in den Gemeinden vorhanden ist, sollte die eigentliche Ausbildung der Mannschaft gemäss Art. 54 ZSG in Uebungen durch das ausgebildete Kader übernom-

men werden, wobei allenfalls Instruktoren als fachtechnische Berater beigelegt werden könnten.

4. Sobald die Ausbildung durch die Kader übernommen werden kann, wird sich auch das Instruktorenproblem auf Stufe Kanton, Gemeinde und Betrieb regeln lassen. Auf Grund der Erhebungen in den Kantonen wären gesamtschweizerisch rund 10 000 Instruktoren notwendig, eine Zahl, die sich in der Praxis wohl kaum realisieren lässt.

5. Damit eine zweckmässige und rationelle Ausbildung betrieben werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass gleichzeitig auch die «Waffenplätze» für den Zivilschutz, die Uebungsstätten und Ausbildungszentren, zur Verfügung stehen. Hierbei muss es sich um permanente und gut ausgebaute Anlagen handeln, denn die Zeit der Improvisationen muss endgültig überwunden werden.

## Gemeinsamkeit und Unterschiede in der Ausbildung im Zivilschutz und bei den Luftschutztruppen

*Von H. Stelzer, Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz Zürich*

Dem Zivilschutz und den Luftschutztruppen ist eine gemeinsame Aufgabe gestellt: die Rettung von Menschen aus Katastrophenlagen, wie sie vor allem im Krieg in grossem Ausmass zu befürchten sind. Die Luftschutztruppen bilden von der Aufgabe her gesehen einen integrierenden Bestandteil des Zivilschutzes, was auch aus Art. 92 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz hervorgeht, welcher bestimmt: «Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten».

Allerdings ist die Aufgabe des Zivilschutzes umfassend, jene der Luftschutztruppen ausgewählt und speziell. Dem Zivilschutz obliegen alle Massnahmen in ihrer ganzen Breite und Tragweite, welche für Schutz und Rettung und zum Ueberleben und Weiterleben der Bevölkerung notwendig sind; sie erstrecken sich über die Friedensphase, die Vorangriffs-, Angriffs- und weit hinein in die Nachangriffsphase, und sie berühren alle Bereiche des menschlichen Lebens. Die Luftschutztruppen hingegen kommen in erster Linie unmittelbar nach Schadenereignissen als eigentliche Spezialverbände für Rettungsaktionen in Trümmer- und Brandzonen zum Zuge; sie erfüllen innerhalb des Ganzen eine Teilaufgabe, welche technisch, physisch und führungsmässig besonders hohe Ansprüche stellt. In beschränkter Masse werden sie auch Aufgaben im weiteren Verlauf der Nachangriffsphase zu erfüllen haben.

Entsprechend ihrer Hauptaufgabe liegt das Schwergewicht in der Ausbildung der Luftschutztruppen auf den technischen Belangen des Bergungs- und Brandbekämpfungsdienstes, auf der Ersten Hilfe und auf der Taktik des Soforteinsatzes. Auch im Zivilschutz werden Rettungsverbände aufgestellt, die

Einsatzdetachemente der Kriegsfeuerwehren und die Pionierzüge des Technischen Dienstes. Sie lassen sich bezüglich Aufgabe, Organisation und Ausrüstung direkt mit den Luftschutztruppen vergleichen. Dementsprechend ist auch ihre Ausbildung eng verwandt und zum grossen Teil gleichzusetzen mit jener der Luftschutztruppen. Die Anforderungen können etwa wie folgt umrissen werden:

— auf Mannschaftsstufe: Vordringen über und durch Trümmer; Arbeit mit Werkzeugen und Geräten in Trümmerlagen und in beengtem Raum; Löschtechnik; Bergungstechniken; lebensrettende Sofortmassnahmen;

— für die Kader zusätzlich: Kenntnis der Baukonstruktionen, ihres Verhaltens bei Druck- und Brandwirkungen und der zu erwartenden Trümmerlagen; Schadenstellensystematik, ihre Beziehung zur Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens von Verschütteten; Methoden der Ortung von Verschütteten; Brandtaktik; Bergungstaktik; Arbeitsorganisation auf Schadenplatz und Schadenstelle in wechselnder Lage; provisorische Triage der Verwundeten an den Fundorten.

Ob zivile Helfer (Rettungsformationen des Zivilschutzes) oder Armeeinheiten auf Schadenplätzen Hilfe leisten: Von der Aufgabe her ist kein Unterschied zu erkennen. Unterschiede in der Ausbildung ergeben sich aber aus Umständen, die anderweitig bedingt sind: aus der ungleichen physischen Leistungsfähigkeit der zivilen und militärischen Helfer, aus der verschiedenartigen Organisation und der zum Teil verschiedenartigen Ausrüstung der Formationen, vor allem aber aus den ganz erheblich verschiedenen Ausbildungsarbeiten und dem unterschiedlichen Ausbildungsgang. Die Zivilschutzformationen, die heute aufgestellt werden, setzen sich aus Militärdienstuntauglichen und aus Wehrentlassenen zusammen. Ihrer physischen Leistungsfähigkeit sind